

# Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Ausschüsse und Deputationen)

<b>Ressort:</b>	Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	<b>Verantwortlich:</b>	Herr Risch Frau Brünjes
<b>Abteilung/Referat:</b>	6/ FB 01	<b>Telefon:</b>	361 6134 361 2640
<b>Vorlagentyp:</b>	Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen	<b>Aktenzeichen:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
<b>öff. / n.öff.:</b>	öffentlich	<b>Wirtschaftlichkeit:</b>	Keine WU

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung - 20. WP	beschließend
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

## **Titel der Vorlage:**

**Ortsgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des 168. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2517 für ein Gebiet in Bremen- Hemelingen zwischen Hemelinger Bahnhofstraße, Zum Sebaldsbrücker Bahnhof, Hastedter Heerstraße, Bahnstrecke Bremen - Bassum und Brauerstraße**

- Zustimmung zum Ortsgesetz

## **Vorlagentext:**

### **A. Problem**

Die Stadtbürgerschaft hat am 10. Dezember 2019 in Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes 2517 (Könecke/Coca Cola-Gelände in Bremen-Hemelingen) das 168. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 255, Seite 1427, ausgegeben am 20. Dezember 2019, bekannt gemacht worden. Diese Veränderungssperre tritt unter Berücksichtigung eines bereits abgelaufenen Zurückstellungszeitraumes gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 2. Mai 2021 außer Kraft. Da die Neuplanung aufgrund der komplexen Planungsaufgabe in Bestandsstrukturen und daraus resultierenden intensiven Abstimmungserfordernissen bis dahin nicht abgeschlossen werden kann, bedarf es der Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr.

## **B. Lösung**

Beschluss des Ortsgesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des 168. Ortsgesetzes gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr, damit im Geltungsbereich der Veränderungssperre auch weiterhin keine die Durchführung der Planung erschwerenden Vorhaben verwirklicht werden können.

## **C. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen**

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben. Veränderungssperren einschließlich der Zurückstellung sind vom Betroffenen für die Dauer von maximal vier Jahren entschädigungslos hinzunehmen.

Der vorliegende Entwurf des Ortsgesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre ist genderneutral, alle Geschlechter sind von der Rechtsetzung gleichermaßen betroffen. Das Ortsgesetz dient der Sicherung der stadtentwicklungspolitischen Zielsetzung der Stadtgemeinde Bremen, in deren Umsetzung Genderbelange jeweils geprüft werden und in der erforderlichen Abwägung Berücksichtigung finden.

## **D. Beteiligung/Abstimmung**

Der Text des Ortsgesetzesentwurfs wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Dem Ortsamt Hemelingen wurde die Deputationsvorlage gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr mit den Beiräten und Ortsämtern in der Fassung vom 17. November 2016 übersandt.

## **E. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Zur Veröffentlichung nach dem IFG geeignet.

## **Beschlussempfehlung:**

Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung stimmt dem Ortsgesetz über eine Verlängerung der Geltungsdauer des 168. Ortsgesetzes über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2517 für ein Gebiet in Bremen- Hemelingen zwischen Hemelinger Bahnhofstraße, Zum Sebaldsbrücker Bahnhof, Hastedter Heerstraße, Bahnstrecke Bremen - Bassum und Brauerstraße zu.

## Anlagen

Entwurf der Verlängerung eines 168. Ortsgesetzes nebst Begründung

Übersichtsplan (hier nur informativ; ist verbindlicher Bestandteil des 168. OG)